

TEILETYPGENEHMIGUNGEN



Next Level Genehmigung: Von Teilegutachten und ABE zur Teiletypgenehmigung (TTG)

Die neuen Regeln für Aftermarket- und Tuningteile – kompakt erklärt für Hersteller und Entwickler

Next Level Genehmigung – Sicherheit für Ihr Produkt, Klarheit für Ihren Prozess

Der Markt für Fahrzeugteile steht vor tiefgreifenden Änderungen. Mit diesem ALEE Merkblatt erhalten Sie als Hersteller, Entwickler oder Importeur von Aftermarket- und Tuningteilen einen kompakten Überblick über neue Pflichten, Chancen und Genehmigungswege. Als benannter Technischer Dienst steht Ihnen ALEE praxisnah zur Seite – von der ersten Anfrage bis zur erfolgreichen Markteinführung.

Auslauf der Teilegutachten

Die bisherigen Teilegutachten verlieren schrittweise ihre Bedeutung. Ab dem **20. Juni 2025** dürfen keine neuen Teilegutachten oder Erweiterungen mehr erstellt werden. Bis zu diesem Datum ausgestellte Gutachten behalten ihre Gültigkeit, dürfen jedoch **nur noch bis zum 19. Juni 2028** für Anbauabnahmen nach §19 Abs. 3 StVZO verwendet werden.

Nach diesem Stichtag können Teilegutachten **nur noch im Rahmen einer Einzelbegutachtung** gemäß §19 Abs. 2 i.V.m. §21 StVZO berücksichtigt werden. Eine vereinfachte Abnahme nach §19 Abs. 3 ist dann nicht mehr zulässig.

Für bereits eingebaute Fahrzeugteile behalten bestehende Teilegutachten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern sie zum Zeitpunkt des Einbaus zulässig waren.

Umbenennung der ABE zur Nationalen Teiletzypgenehmigung (TTG)

Die Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für Fahrzeugteile gemäß §22 StVZO wurde zum **20. Juni 2024** in „**Nationale Teiletzypgenehmigung (TTG)**“ umbenannt. Das Verfahren zur Erteilung bleibt im Wesentlichen unverändert. Die wichtigste Neuerung betrifft das Genehmigungszeichen, das nun **aus sechs anstelle von fünf Ziffern** besteht (z. B. KBA 123456). **KBA 123456** Seit diesem Datum erteilt das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) **keine ABE mehr**, sondern ausschließlich TTG. Bestehende ABEs behalten ihre Gültigkeit und können auch künftig erweitert werden.

Sowohl ABE als auch TTG gelten als offizielle Nachweise dafür, dass bei bestimmungsgemäßem Einbau keine negativen Auswirkungen auf die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs hat. Die Genehmigung basiert auf den Grundsätzen der Typgenehmigung und erfordert eine technische





Prüfung des Abgasverhaltens für Motortuning (Foto: ivp)

Prüfung durch einen benannten Technischen Dienst.

Für die Erteilung einer Teiletzgenehmigung ist außerdem eine **Hersteller-Anfangsbewertung durch das KBA** erforderlich.

Sie benötigen Unterstützung bei der Herstelleranfangsbewertung?

Durch die enge Zusammenarbeit mit einer vom KBA benannten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme können wir Hersteller ganzheitlich begleiten – von der Auditvorbereitung bis zur vollständigen Dokumentation.

Prüfkriterien und Genehmigungsfähigkeit Grüne und Rote Liste des KBA

Zur besseren Orientierung für Hersteller und Technische Dienste veröffentlicht das KBA regelmäßig die sogenannten „Grüne“ und „Rote“ Listen:

✔ Die **Grüne Liste** enthält Fahrzeugteile, die grundsätzlich genehmigungsfähig sind und für die abgestimmte Prüfkriterien und Prüfgrundlagen vorliegen. Auch der übliche Prüfumfang ist dort dokumentiert.

✘ Die **Rote Liste** führt Fahrzeugteile auf, die bislang nicht genehmigungsfähig sind – etwa weil keine abgestimmten Prüfgrundlagen bestehen oder weil ihre Verwendung gegen geltendes Recht verstoßen würde.

Die Listen werden regelmäßig aktualisiert. Neue Fahrzeugteile können aufgenommen, bestehende geändert oder – bei vollständiger Harmonisierung durch EU- oder UN-Vorschriften – gestrichen werden.

Nicht enthalten sind Genehmigungsobjekte, für die nationale Bauartgenehmigungen nach §22a StVZO erteilt werden, ebenso wenig wie Typgenehmigungen nach EU- oder UN/ECE-Rechtsakten.

Die Prüfgrundlagen in der Grünen Liste orientieren sich primär an internationalen Regelwerken (z. B. UN-Regelungen). Nur wenn dort keine geeigneten Anforderungen definiert sind, werden nationale Vorschriften wie TA, Richtlinien oder VdTÜV-Merkblätter ergänzend herangezogen.

Maßgeblich ist stets die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gültige Fassung der Vorschrift. Die Abgrenzung von Typen erfolgt im Ermessen des KBA.

Was bedeutet das für Inhaber von Teiletgutachten?

Inhaber bestehender Teiletgutachten sollten frühzeitig prüfen, ob eine **Umstellung auf eine TTG** sinnvoll und möglich ist. Zwar ist eine direkte Umschreibung eines Teiletgutachtens in eine TTG nicht vorgesehen, jedoch kann der Technische Dienst bei der Erstellung des

Prüfberichts für eine TTG auf frühere Prüfungen zurückgreifen – vorausgesetzt, das Fahrzeugteil ist mit dem ursprünglich geprüften identisch und die verwendeten Prüfvorschriften sind weiterhin gültig.

Unser Tipp: Wenn Sie eine bestehende Genehmigung in eine Teiletypgenehmigung überführen möchten, sprechen Sie uns frühzeitig an. **ALEE unterstützt Sie bei der Prüfung der Voraussetzungen und bei der Durchführung der erforderlichen Tests und Dokumentation** – schnell, effizient und abgestimmt auf Ihre Produktpalette.

Hintergrund der Änderungen

Die Umstellung von Teilegutachten auf TTG dient in erster Linie der **Erhöhung der Verkehrssicherheit** und der **Qualitätsverbesserung** im Genehmigungsprozess. Hintergrund sind Ergebnisse aus Marktüberwachungen, bei denen eine zunehmende Zahl fehlerhafter Teilegutachten festgestellt wurde.

Die neuen Regelungen stärken außerdem die Rolle des KBA: Im Gegensatz zu Teilegutachten kann das Kraftfahrt-Bundesamt bei TTG nun auch die Marktüberwachung durchführen, die Konformität kontrollieren und Genehmigungen bei Verstößen widerrufen.



Was ändert sich für Endkunden und Hersteller bei der TTG?

Vorteil für Endkunden: Bei Teilegutachten war nach dem Einbau eine Anbauabnahme durch einen Prüflingenieur oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 19 Abs. 3 StVZO erforderlich – erst danach durfte das umgerüstete Fahrzeug im Straßenverkehr genutzt werden.

Bei Teilen mit einer **Teiletypgenehmigung (TTG)** nach § 22 StVZO entfällt diese Anbauabnahme in der Regel. Das Teil kann entsprechend der mitgelieferten Montageanleitung eingebaut werden – eine weitere Prüfung ist dann nicht erforderlich. Der Fahrzeughalter muss lediglich einen **Abdruck der Teiletypgenehmigung mitführen**.

Was bedeutet das für Hersteller?

Wie auch beim Teilegutachten müssen dem Produkt bestimmte Unterlagen beigelegt werden. Im Fall der Teiletypgenehmigung sind dies:

- ein **Abdruck der Genehmigung** mit allen für den Einbau und die Kontrolle relevanten Angaben
- eine **verständliche Einbauanleitung in deutscher Sprache**

Wichtig:

- Es müssen **nur die für den Endkunden notwendigen Inhalte** weitergegeben werden.
- **Vertrauliche Unterlagen** wie detaillierte Zeichnungen, Prüfberichte oder Gutachten verbleiben beim Hersteller und müssen **nicht beigelegt werden**.

Fazit: Die neuen Regelungen vereinfachen den Ablauf für Endkunden deutlich – ohne Qualitätseinbußen – und definieren zugleich klare Anforderungen für Hersteller.

Haben Sie Fragen zur Teiletypgenehmigung oder zur praktischen Umsetzung?

Wir unterstützen Sie gerne.

ALEE – Alliance des laboratoires d'essais européenne GmbH

Technischer Dienst für die Typprüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen
Benannt durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)

📍 Einsteinstraße 24, 64859 Eppertshausen

🌐 www.lab-alliance.eu

✉ info@lab-alliance.eu

☎ +49 6071 496 74 82

Amtsgericht Darmstadt/HRB 105486

USt-ID: DE 363845517